

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (Bachelor of Science)

gültig ab WS 2009/2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Bachelor of Science in dem 6-semesterigen Studiengang *Landschaftsnutzung und Naturschutz*. Teile dieser Ordnung sind das Curriculum (Anlage 1) und die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studienganges

(1) *Landschaftsnutzung und Naturschutz* vermittelt Kenntnisse für ein differenziertes zukunftsfähiges Nutzungsmanagement im lokalen und globalen Rahmen mit dem Ziel, eine dauerhaft umweltverträgliche Entwicklung der Landschaft zu ermöglichen. Auf der Grundlage einer praxisorientierten Lehre werden die Studierenden in die Lage versetzt

- Landschaftsökologische Planungsgrundlagen zu erarbeiten und landschaftliche Entwicklungsprozesse abzuschätzen,
- Biotope und Biodiversität in der Kulturlandschaft und in Naturentwicklungsgebieten zu kartieren und zu bewerten,
- Landnutzungsformen vergleichend zu werten und zu gestalten,
- Landnutzungs- und Regionalentwicklungsprozesse planerisch zu begleiten,
- sich mit dem Management von Landschaften auf wissenschaftlicher Grundlage auseinanderzusetzen,
- Maßnahmen zum Biotopschutz und zur umweltverträglichen Landnutzung festzulegen, die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu organisieren und zu kontrollieren sowie
- Werte, Prozesse und Anforderungen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Gegenstand dieses Studiums ist damit das Erfahrungsobjekt „Landschaft und Mensch“ in umfassender Sicht. Der Studiengang integriert dazu natur-, wirtschafts-, sozial-, human- und geisteswissenschaftliche Disziplinen.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Landnutzungs- und Naturschutzmanagements.

Die **speziellen Studienziele** werden verbunden mit der Vermittlung von

- Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse),
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung) sowie
- Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der/die Bewerber/in hat zur Immatrikulation eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Allgemeine Hochschulreife
- Fachgebundene Hochschulreife

- Fachhochschulreife
 - Gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Bildungsstätte
 - Berufliche Qualifikation: gem. Brandenburgischem Hochschulgesetz in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf ausgewiesen durch a) bestandene Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Berechtigung, oder b) bestandenen Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss und abgeschlossene Berufsausbildung und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (Anlage 4)
- (2) Vor dem Studium ist ein fachbezogenes Vorpraktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen erfolgreich abzuleisten, von denen mindestens acht Wochen bei Studienaufnahme nachzuweisen sind. Nähere Informationen zum Vorpraktikum sind in der Anlage 2 beigefügt.
- (3) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-2) oder eine gleichwertige Qualifikation.
- (4) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg)“ und der „Satzung der Fachhochschule Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester zur Erreichung des Bachelorgrades. Diese untergliedern sich in:
- Grundlagenstudium: 1. und 2. Semester,
 - Praktisches Studiensemester (3. Semester),
 - Fachstudium: 4.-6. Semester.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, durch gezielte Verknüpfung von Wahlpflichtmodulen fachliche Schwerpunkte zu setzen, z. B. Landschaftsplanung, Ökologie oder Gewässerkunde.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Geländepraktika, Exkursionen und Projektarbeiten abgehalten. Die Module, deren Umfang, Inhalte und Lehrformen sowie die in ihnen erwerbenden Leistungspunkte gehen aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung hervor.
- (5) Die Durchführung des praktischen Studiensemesters regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 5 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend im an das jeweilige Semester anschließenden Prüfungszeitraum. Bei Projekten oder Blockveranstaltungen kann die Prüfung auch nach dem Projekt/Block außerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bietet das Curriculum.
- (3) Die Belegung der Wahlpflichtmodule (WPM) ist im Sinne des § 6 (4) RSPO von den Studierenden verbindlich in den letzten beiden Wochen des Vorlesungszeitraums des vorangegangenen Semesters im Dekanat anzuzeigen. Aufgrund dieser verbindlichen Belegung ergibt sich das Angebot an WPM des Folgesemesters. Die Belegung bleibt verbindlich wenn nicht bis zum Ende der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters eine Änderung der Belegung der WPM

beim Sekretariat des Fachbereiches angezeigt wird. Diese schließt jedoch eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl in den einzelnen angebotenen WPM aus. Ausnahmen regelt die RSPO. Um die Entscheidung für ein Wahlpflichtmodul zu unterstützen soll jede / r Modulverantwortliche / r vor dem Entscheidungszeitraum über das WPM informieren.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist ein Modul aus Gründen des Studierumfangs in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten. Dies gilt auch dann, wenn der Studierende in einem Teilmodul versagt hat und auch nach mehreren zulässigen Versuchen nur ungenügende Leistungs-/Prüfungsergebnisse nachweisen kann. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden.
- (5) Die Bewertung des praktischen Studiensemesters erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
 2. das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat und
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten aller eingebrachten Module (Pflicht-, Wahlpflichtmodule) nach der Zahl der dazugehörigen Leistungspunkte gewichtet gemittelt.

§ 6 Fristen

Prüfungen des 5. und 6. Semesters müssen einmal innerhalb des jeweiligen Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei der Anfertigung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Arbeit beizulegen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelorarbeit und um eine betreuende Lehrkraft mit Verbindung zum Studiengang zu bemühen. Diese ist in der Regel erste Gutachterin/erster Gutachter. Gleichzeitig ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter zu benennen.
- (3) Die verbindliche Anmeldung des Themas durch die Studentin oder den Studenten hat im 6. Studiensemester zu erfolgen. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Sind parallel zur Anfertigung der Bachelorarbeit weitere Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, beträgt die Bearbeitungszeit 15 Wochen. Ausnahmen regelt die RSPO. Bei Anmeldung im Verlauf der ersten vier Wochen des 6. Studiensemesters ist der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.
- (5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit sind, dass
 - a) der Abgabetermin eingehalten worden ist,
 - b) die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen.

Die Gutachten sollen 4 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit im Sekretariat des Fachbereiches vorliegen. Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.

- (6) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.
- (7) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbstständig zu begründen. Dem Kandidaten/ Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zwanzigminütigen Vortrag über die Bachelorarbeit zusammenfassend zu referieren.
Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 45 Minuten.
- (8) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin die Gutachten ohne Benotung bekannt gegeben.
- (9) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.

§ 8 Bachelorgrad

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Studierenden der Matrikel vor 2009 wird die Möglichkeit eingeräumt, ab Wintersemester 2009/2010 nach der vorliegenden neuen Studien- und Prüfungsordnung weiter zu studieren. Der Übergang ist aktenkundig im Sekretariat des Fachbereiches und im Prüfungsamt festzuhalten.

Beschluss FB-Rat: 24.03.2010

Eberswalde, den 24.03.2010

Dekanin des Fachbereiches
Prof. Dr. U. Steinhardt